

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 15.02.2017

Anfrage Nr.: 0002/2017/FZ
Anfrage von: Stadtrat Zieger
Anfragedatum: 25.01.2017

Betreff:

Angemessene Kosten der Unterkunft

Schriftliche Frage:

1. Bei wie vielen Transferempfängern nach SGB II und SGB XII wird aktuell die Miete nicht voll vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt übernommen, weil die Grenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) überschritten sind?
2. Wie hoch ist der Anteil dieser Haushalte im Verhältnis aller SGB II- u. SGB XII-Haushalte?
3. Wie viel Euro müssen diese Haushalte durchschnittlich aus ihrem Transfereinkommen für die Kaltmiete zahlen?

Nach der Vorlage der Verwaltung zum Thema angemessene Miete aus dem Jahre 2015 (Drucksache 0298/2015/BV) ging hervor, dass bei 1.206 (31,3% der betroffenen SGB II-Haushalte) die Miete nicht voll übernommen wurde. Die Betroffenen mussten monatlich durchschnittlich 82 Euro ihrer Hartz-IV-Bezüge für die Kaltmiete aufbringen. Durch den Gemeinderatsbeschluss von März 2016 sollte sich die Situation gebessert haben.

Antwort:

Für den Personenkreis der SGB II-Bezieherinnen und Bezieher:

Die Anfrage wurde an das Jobcenter Heidelberg zur Beantwortung weitergeleitet.

Leider kann das Jobcenter Heidelberg keine belastbaren Zahlen liefern.

Wie bereits in der Drucksache 0298/2015/BV ausgeführt, stehen den Jobcentern nur die Daten zur Verfügung, für die eine Auswertung durch die Bundesagentur für Arbeit vorgesehen ist.

Eine Auswertung der Wohnkosten von SGB II-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger durch die Servicestelle für Statistik der Bundesagentur für Arbeit in Frankfurt ergibt lediglich Daten aus einem Vergleich der tatsächlichen Kosten der Unterkunft mit den Zahlungsflüssen zu den Wohnungskosten.

Grund für die Abweichung zwischen tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Auszahlungsbetrag der Wohnungskosten ist nicht immer, dass die Grenzen der angemessenen Kosten der Unterkunft überschritten werden.

Weitere Gründe für die Abweichung zwischen tatsächlichen Wohnungskosten und dem Auszahlungsbetrag an Miete können sein (Beispiele):

- Eine Leistungsbezieherin/ein Leistungsbezieher erhält ein Guthaben aus der Nebenkostenabrechnung des Vorjahres erstattet. Der Erstattungsbetrag wird mit der Miete des Folgemonats verrechnet. Überwiesen wird im Folgemonat nicht die tatsächliche, angemessene Miete, sondern ein um das Guthaben reduzierter Betrag.
- Nicht alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen nach dem SGB II. Die tatsächliche Miete reduziert sich um den Mietanteil des Nicht-Leistungsempfängers. Es werden reduzierte Kosten der Unterkunft ausgezahlt.

Da eine Auswertung durch die Servicestelle für Statistik der Bundesagentur für Arbeit dies nicht berücksichtigt, sind die Daten einer solchen Auswertung verzerrt beziehungsweise nicht belastbar.

Für den Personenkreis der SGB XII-Bezieherinnen und Bezieher:

Von 1.421 Fällen in der Grundsicherung können in 136 Fällen nicht die vollen Mietaufwendungen anerkannt werden.

In 109 Fällen ist dies darauf zurückzuführen, dass die Wohnung größer ist als angemessen.

In 27 Fällen ist die Grundmiete zu hoch; dies entspricht 1,9 % aller Fälle in der Grundsicherung.

Im Durchschnitt beträgt hier der nicht anerkannte Anteil 68,11 Euro.